



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Der „richtige“ Umgang mit Bildern

Früher und heute

Früher war zwar nicht alles besser, aber einige Dinge waren einfacher. Man musste sich nicht darum kümmern, weil man gar nicht anders konnte. Wie etwa beim Fotografieren und dem anschließenden „publizieren“ der Bilder. Im Familienurlaub wurden ein bis zwei Filme „verknipst“. Die wurden zuhause zum Entwickeln gebracht und die fertigen Fotos wanderten als Bilder ins Album oder als Dias in Magazine. Das Album wurde in der Familie herumgezeigt und die Dias ruhen nach einem mehr oder weniger aufregenden Dia-Abend bis heute und in Frieden im rustikalen Eichenschrank. Man bekam keine Post, wenn ein Bild der Urlaubsbekanntschaft aus Bottrop-Kirchhellen auch in einem Diakasten der Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung e.V. auftauchte und gegen Gesichtserkennung wurde selbstverständlich als unzulässiges Mittel der Rasterfahndung demonstriert.

Die Vereinszeitung und der Gemeindebrief wurden entweder von Profis in Verlagen und Agenturen hergestellt oder auf der heimischen Schreibmaschine getippt und mit Strichmännchen aus dem „Schippelbuch“ verziert. Und die drei Fotos im Schaukasten vor dem Vereinsheim vergilbten in der Sommersonne und verloren schnell ihre hintergründigen Details, die ein neunmaldreizehn-Foto im Weitwinkelform so erfrischend attraktiv machten.

Durch die fortschreitenden Entwicklungen in der Computer-, Software- und Internettechnologien hat sich dies in den letzten Jahren allerdings grundlegend gewandelt. Heute heißen die Fotoalben und Diakästen „Flickr“ oder „Facebook“ und die Türen, die unsere und fremde Bilder vor neugierigen Blicken schützen, sind längst nicht mehr aus massivem Holz.

Mit digitalen Foto- und Videokameras werden Unmengen von Bildern und Filmen hergestellt und bei allen sich bietenden Gelegenheiten werden Smartphones aus der Tasche gezogen, um jede noch so unmögliche Situation in Bild und Ton für die Nachwelt festzuhalten. Publikationen und Websites können von halbwegs versierten Privatpersonen und Öffentlichkeitsarbeiter(inne)n selbst produziert werden und zumindest die technischen Möglichkeiten erlauben heute hochauflösende, gestochen scharfe Bild- und Videoaufnahmen oder kristallklare Tonaufnahmen für fast jedermann. Mit entsprechenden Kenntnissen und einer hinreichenden Hard- und Software-Ausstattung können Bilder, Videos, Musik und Texte in einer Vielzahl von Kanälen verbreitet, kopiert und weiterverarbeitet werden. Und oft sind es ja nicht nur die eigenen Werke, die gerne und unbedacht zur Schau gestellt werden, auch die Werke von anderen sind leicht zugänglich, schnell kopiert und



leichtfertig weiterverbreitet. Studien belegen, dass nicht selten die Meinung vorherrscht: Alles, was man im Internet finden kann ist doch sowieso öffentlich und darf nach Belieben weiterverwendet werden. Ein Trugschluss! Auch wenn das Kopieren und Weiterverbreiten fremder Inhalte im Internet ein leichtes Spiel zu sein scheint, ist das in den wenigsten Fällen erlaubt und sollte tunlichst unterlassen werden.

Denn was sich mit den fortschreitenden Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Bildern, Texten und Multimediainhalten nicht geändert hat, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen. Wer Bilder und Multimediainhalte in Printprodukten oder auf Internetseiten verwenden will, muss sich heute zwangsläufig mit dem Urheberrecht, Nutzungsrechten, Persönlichkeitsrechten, Lizenzen und ähnlichen Dingen beschäftigen. Wer Fotos, Videos oder Musikstücke nicht selbst produziert, wird immer wieder auf die Werke Dritter zurückgreifen und das geht nicht ohne ein paar wichtige rechtliche Gegebenheiten zu beachten.

Dabei müssen folgende Grundregeln immer beachten werden:

- Alle Menschen haben ein Recht am eigenen Bild.
- Niemand darf gegen seinen Willen abgebildet (fotografiert, gefilmt, gezeichnet, etc.) und zur Schau gestellt werden.
- Sollen Personen abgebildet und die Bilder in Publikationen verwendet werden, ist eine Einwilligung der Personen einzuholen. (Bei Personen der Zeitgeschichte gelten erweiterte Regeln.)
- Sollen Kinder- und Jugendliche abgebildet und die Bilder veröffentlicht werden, gelten besondere Regeln für die Einwilligung.
- Der/die Urheber(in) - Fotograf(in), Filmemacher(in), Musiker(in), etc. - bestimmt, ob und wie sein/ihr Werk veröffentlicht werden darf.
- Wer ein Werk eines/einer Dritten in eigenen Produktionen verwenden möchte, muss grundsätzlich den /die Urheber(in) fragen, ob und wie dies möglich ist.
- Wer ein Werk eines/einer Dritten in eigenen Produktionen nutzen möchte muss grundsätzlich die Lizenzbestimmungen zur Nutzung des Werks beachten und den Namen des/der Urheber(in) nennen.



Die Praxis

Was ist privat, was ist öffentlich? Wem darf ich meine Fotos zeigen, wer sollte sie nicht mehr sehen? Wie stelle ich es an, dass meine Bilder von der Jugendfreizeit nicht nur im stillen Kämmerlein dahin vegetieren? Die oben genannten Regelungen machen es nicht gerade einfach, richtig mit Fotos (Filmen, Musik, Texten) umzugehen. Man bewegt sich schnell in einer Grauzone und sollte wissen was erlaubt ist und was nicht. Gesetzlich ist der Umgang mit Urheberrecht, Nutzungsrechten, dem Recht am eigenen Bild in den folgenden Gesetzen:

- Grundgesetz (GG)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Kunsturhebergesetzes (KUG)

Die folgenden Beispiele sollen exemplarisch auf die Problematiken aufmerksam machen.

Beispiel 1

Bei einer Jugendfreizeit machen die Gruppenleiter(innen) und die Teilnehmer(innen) viele Fotos. Die sollen nicht nur auf einer CD an alle Freizeiteilnehmer(innen) als Erinnerung verteilt werden, sondern sollen auch beim Gemeindefest und auf der Internetseite der Jugendgruppe in einer Bildergalerie präsentiert werden.

Bei der Anmeldung zur Freizeit sollte von allen Teilnehmer(inne)n eine Einwilligung eingeholt werden mit der diese einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen, auf denen sie zu sehen sind. Bei Minderjährigen müssen zusätzlich beide Eltern/alle Erziehungsberechtigten einwilligen. Bei der Einwilligung muss ersichtlich sein, für welchen Verwendungszweck sie gilt (CD, Gemeindefest, Internetseite) und es muss explizit darauf hingewiesen werden, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Nur wenn das alles beachtet wurde, ist eine Veröffentlichung zulässig. Alle Fotograf(inn)en müssen gefragt werden, ob sie einer Veröffentlichung ihrer Fotos auf der CD zustimmen (das wird wohl in der Regel der Fall sein). Alle Fotograf(inn)en müssen gefragt werden, ob sie einer Veröffentlichung ihrer Fotos beim Gemeindefest und auf der Internetseite zustimmen (diese Zustimmung sollte gesondert eingeholt werden, denn das Gemeindefest und die Internetseite sind wesentlich öffentlicher als die CD – wird aber in der Regel auch erteilt). Jede/r der/die Fotos für die CD oder die weiteren Präsentationen beisteuert, hat ein Anrecht darauf, auf der CD oder in der Präsentation genannt zu werden. Alle Freizeiteilnehmer(innen) sollten darauf hingewiesen werden, dass sie Fotos auf der CD nur im privaten Rahmen zeigen dürfen und eine weitere Veröffentlichung der Bilder nicht erlaubt ist (das sollte natürlich auch auf der CD drauf stehen). Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Veröffentlichung der Fotos (z.B in einem Jahresbericht) geplant werden, sind unbedingt neue Einwilligungen einzuholen!



Praxistipp: Es kursieren immer wieder Aussagen, dass Bilder mit mehr als drei/fünf/sieben Personen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Das ist Unsinn! Eine wie auch immer geartete Gruppenregelung gibt es nicht. Auch die Ausnahme, dass Bilder ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, wenn die darauf abgebildeten Personen nur „Beiwerk“ sind (z.B. neben dem schiefen Turm von Pisa) wird nicht in allen Bundesländern anerkannt. In der Regel sollte eine Einwilligung vorliegen. Zumindest dann, wenn die abgebildeten Personen der eigenen Gruppe angehören und die Bilder in deren Umfeld veröffentlicht werden sollen.

Beispiel 2

Bei einer Aktion der Jugendgruppe vor dem Rathaus hält der Bürgermeister eine Rede. Ein Foto davon wird auf der Internetseite der Jugendgruppe veröffentlicht werden, gegen die sich der Bürgermeister allerdings vehement wehrt.

Das Foto darf auf der Internetseite veröffentlicht werden und der Bürgermeister muss auch nicht einwilligen. Er zählt auf Grund seines Amtes zu den „Personen des Zeitgeschehens“ und muss die Veröffentlichung deshalb ertragen. Da die Aktion der Jugendgruppe eine „öffentliche“ Aktion war, müssen auch die Teilnehmer(innen) mit einer Veröffentlichung ihrer Abbilder rechnen.

Beispiel 3

Für eine Gruppenstunde wird ein Arbeitsblatt erstellt. Ein passendes Bild ist im Internet schnell gefunden. Darf das Bild das Arbeitsblatt illustrieren oder darf es zum Start der Arbeitseinheit an die Wand projiziert werden?

Grundsätzlich gilt: Das Bild darf nur genutzt werden, wenn der Urheber das Recht dazu eingeräumt hat. Allerdings gibt es im Urheberrecht einige sogenannten „Schranken“, die dieses Recht einschränken. So dürfen Materialien die ausschließlich für Bildungszwecke genutzt werden, einem beschränkten Kreis von Nutzer(inne)n auch ohne Einwilligung des Urhebers zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt, wenn die Materialien etwa in einem Passwort geschützten Bereich eines Intranets abgelegt werden. Das oben erwähnte Bild darf aber schon nicht mehr einer anderen Jugendgruppe zugänglich gemacht werden oder gar in einer Publikation mit Arbeitshilfen veröffentlicht werden.

Beispiel 4

Die Verwendung von Bildern und anderen Inhalten bei Facebook.

An dieser Stelle wird es nun noch komplizierter. Wer sich bei Facebook registriert, „unterschreibt“ auch den folgenden Teil der Facebook-AGB:

„Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“). Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht...“



Das heißt, Facebook darf alle Bilder, die man dort hoch lädt für alle möglichen (auch kommerzielle) Zwecke verwenden. Hier wird ziemlich schnell klar: Facebook ist kein privater Raum und eine Bildergalerie bei Facebook ist weit von einem privaten Fotoalbum entfernt. Rechtlich gesehen stellt die Nutzung von Facebook eine große Grauzone dar und selbst die penibelsten Einstellungen der privaten Sicherheitsfunktionen helfen da nicht weiter. Mit Unterschreiben der Facebook-AGB überträgt man Facebook Rechte, die sich gar nicht übertragen lassen.

Was passiert aber, wenn ich bei Facebook einen Hinweis auf die Internetseite der Jugendfreizeit oder auf den Gemeindebrief mit den Bildern der Freizeit? Was passiert wenn andere die Bilder teilen oder „ liken“? Hier gibt es einfach noch keine eindeutigen rechtlichen Regelungen. Umso mehr kommt es auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit den eigenen und fremden Daten und Rechten an. Es ist wichtig, dass man diese Problematik kennt und sich mit ihr auseinandersetzt und im Zweifelsfall lieber einmal mehr nachfragt, ob in die Veröffentlichung eines Fotos eingewilligt wird oder nicht.

Lizenzen

Wer Werke von Dritten in eigenen Produktionen weiterverwenden möchte, benötigt das Nutzungsrecht für das gewünschte Werk. Das erteilt der Urheber entweder direkt oder hat dafür eine Agentur beauftragt, seine Rechte zu verwalten. Wie ein Werk verwendet werden darf, wird in der Regel in einem Lizenzvertrag beschrieben. Kauft man z.B. bei einer Bildagentur ein Bild, erwirbt man daran nicht etwa die Eigentumsrechte, sondern nur das Recht, dieses Bild für einen bestimmten Zeitrahmen für einen bestimmten Verwendungszweck und unter bestimmten Voraussetzungen nutzen zu dürfen.

In Bilddatenbanken im Internet (Flickr u.ä.) finden sich viele Bilder, die unter einer besonderen Lizenz veröffentlicht sind und benutzt werden dürfen, der sogenannten Creative-Commons-Lizenz. Dies ist ein Lizenz-Modell, mit dem Autoren der Öffentlichkeit Nutzungsrechte an ihren Werken (Texte, Bilder, Musikstücken, etc.) einräumen können. Anders als etwa die von der Freie-Software-Szene bekannte GPL, sind diese Lizenzen jedoch nicht auf einen einzelnen Werkstyp zugeschnitten, sondern gelten für beliebige Werke.

Ferner gibt es eine starke Abstufung der Freiheitsgrade: von Lizenzen, die sich kaum vom völligen Vorbehalt der Rechte unterscheiden, bis hin zu Lizenzen, die das Werk in die Public Domain stellen, das heißt, bei denen auf das Urheberrecht so weit wie möglich verzichtet wird. Welche Nutzungsrechte bestehen, kann anhand verschiedener Icons erkannt werden.



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Natürlich gehört es auch hier zu guten Ton, den Urheber von der Verwendung seines Werkes zu unterrichten.

Praxistipp:

Bei Flickr kann man auch die „Erweiterte Suche“ nutzen, um gezielt nach Bildern zu suchen, die unter der Creative-Commons-Lizenz eingestellt sind. Die „Erweiterte Suche“ findet man allerdings erst, wenn einmal mit der „normalen“ Suche gesucht wurde.

CC-Lizenzen praktisch

Die Standard-Lizenzen sind für verschiedene Arten von Daten (Multimedia, Text, Bild, Audio, u.ä.) verwendbar und werden in der Regel durch ein grafisches Symbol (Icon) angezeigt:



CC BY: Namensnennung

Diese Lizenz erlaubt anderen, Ihr Werk/Ihren Inhalt zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange Sie als Urheber des Originals genannt werden. Dies ist die freieste Lizenz, die wir anbieten, empfohlen für maximale Verbreitung und Nutzung des lizenzierten Materials.

[Die "License Deed" ansehen](#) | [Den rechtsverbindlichen Text ansehen](#)



CC BY-SA : Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk/Ihren Inhalt zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange Sie als Urheber des Originals genannt werden und die auf Ihrem Werk/Inhalt basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden. Diese Lizenz wird oft mit "Copyleft"-Lizenzen im Bereich freier und Open Source Software verglichen. Alle neuen Werke/Inhalte, die auf Ihrem aufbauen, werden unter derselben Lizenz stehen, also auch kommerziell nutzbar sein. Dies ist die Lizenz, die auch von der Wikipedia eingesetzt wird, empfohlen für Material, für das eine Einbindung von Wikipedia-Material oder anderen so lizenzierten Inhalten sinnvoll sein kann.

[Die "License Deed" ansehen](#) | [Den rechtsverbindlichen Text ansehen](#)



CC BY-ND : Namensnennung-Keine Bearbeitung

Diese Lizenz erlaubt anderen die Weiterverbreitung Ihres Werkes/Inhaltes, kommerziell wie nicht-



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

kommerziell, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und Sie als Urheber genannt werden.

[Die "License Deed" ansehen](#) | [Den rechtsverbindlichen Text ansehen](#)



CC BY-NC : Namensnennung-Nicht-kommerziell

Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk/Ihren Inhalt zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, allerdings nur nicht-kommerziell. Und obwohl auch bei den auf Ihrem Werk/Inhalt basierenden neuen Werken Ihr Namen mit genannt werden muss und sie nur nicht-kommerziell verwendet werden dürfen, müssen diese neuen Werke nicht unter denselben Bedingungen lizenziert werden.

[Die "License Deed" ansehen](#) | [Den rechtsverbindlichen Text ansehen](#)



CC BY-NC-SA: Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk/Ihren Inhalt zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, allerdings nur nicht-kommerziell und solange Sie als Urheber des Originals genannt werden und die auf Ihrem Werk/Inhalt basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.

[Die "License Deed" ansehen](#) | [Den rechtsverbindlichen Text ansehen](#)



CC BY-NC-ND : Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung

Dies ist die restriktivste unserer sechs Kernlizenzen. Sie erlaubt lediglich Download und Weiterverteilung des Werkes/Inhaltes unter Nennung Ihres Namens, jedoch keinerlei Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.

[Die "License Deed" ansehen](#) | [Den rechtsverbindlichen Text ansehen](#)

Bilddatenbanken im Internet

Fotos mit CC-Lizenzen

www.flickr.com

www.pixelio.de

www.jugendfotos.de

www.fotocommunity.de



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

<http://www.piqs.de>

Günstige Fotos kaufen

<http://deutsch.istockphoto.com>

<http://de.fotolia.com>

<http://www.gettyimages.de>

<http://www.panthermedia.net>

Hinweis:

Teile dieses Texts basieren auf einem Text von der Website www.fotocommunity.de. Der Textinhalt steht unter der [Creative Commons License](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).



13.2.2013

Martin Weber, aej

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: mw@aej-online.de

www.evangelisches-infoportal.de

www.aej.de

www.jupp-der-preis.de